

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes

über Energiedienstleistungen und andere

Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

**zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments
und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienst-
leistungen vom 24.03.2010**

Die Bundesregierung hat einen Entwurf für ein Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) vorgelegt, das als Umsetzungsgesetz an Stelle des ursprünglich geplanten Energieeffizienzgesetzes das Bundesrecht entsprechend der EU-Energiedienstleistungsrichtlinie (2006/32/EG) anpassen soll. Bereits im vergangenen Jahr hat der BUND zu dem im Januar 2009 vorgelegten, unabgestimmten Entwurf für ein Energieeffizienzgesetz Stellung bezogen. Nunmehr wurde unter dem Druck des fortschreitenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens ein neuer Entwurf vorgelegt. Den interessierten Verbänden wurden vier Werktag Zeit gegeben, hierzu Stellung zu beziehen.

Der BUND kritisiert, dass die Bundesregierung auch im Dritten Jahr nach Frist nur ein reines Umsetzungsgesetz vorlegt und weitreichende Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz weiter in die Zukunft vertagt.

Die mangelnde Entschlossenheit der Bundesregierung, die Fragen von Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen in diesem Gesetzentwurf zu beantworten, sondern auf das energiepolitische Gesamtkonzept und die Fortschreibung des integrierten Klima- und Energieprogramms (IEKP) zu delegieren und damit weiter zu verzögern, wird den Herausforderungen in diesem klimapolitisch höchstwichtigen Bereich nicht gerecht. Der BUND betrachtet die Steigerung der Energieeffizienz als höchste energiepolitische Priorität für die Bundesregierung. Nur durch eine erhebliche, absolute Reduktion des Energieverbrauchs können die nationalen Klimaschutzziele und die umweltverträgliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien erreicht werden. Mit der sogenannten Einigung zwischen den beteiligten Bundesressorts ist in dieser Frage keinerlei Fortschritt sondern bestenfalls wieder ein Nullpunkt erreicht.

Kern der Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/32/EG ist nach Art. 1a

1. die Festlegung eines Einsparzieles und dessen Überprüfung
2. die Schaffung von Strukturen und Mechanismen zur Erreichung dieses Ziels

Der vorliegende Gesetzentwurf legt keine verbindlichen Einsparziele fest und versäumt es auch, Maßnahmen für mehr Effizienz vorzuschreiben.

1.) § 3 Energieeinsparziele

In § 3 wird auf die Festlegung von Einsparzielen gemäß der EU-RL Bezug genommen. Die konkrete Ausführung und Formulierung des Einsparzieles wird im Entwurf jedoch nicht beantwortet sondern an die Bundesregierung und damit einen gesonderten Rechtsakt delegiert. Hintergrund ist, dass zur Definition künftiger Ziellinien bisher schon erreichte Erfolge bei der Senkung des Endenergieverbrauchs in Bezug auf die Wirtschaftsleistung anerkannt werden können („early action“). Der BUND kritisiert, dass auf diese Weise die Bundesregierung ihre künftigen Einsparpflichten reduzieren will, was aber dem eigenen Ziel – der Verdopplung der Energieproduktivität – widerspricht. Hinzu kommen weitere Ziele, wie das der Senkung des Energieverbrauchs um 20% bis zum Jahr 2020, wie es im Rahmen des Effizienzpaketes der EU-Kommission formuliert wurde. Inzwischen liegen also mehrere absolute und relative Zielsetzungen vor, so dass die Transparenz verloren geht.

Der BUND fordert daher eine klare und verbindliche Zielsetzung der Senkung des Endenergieverbrauchs um mindestens 2% pro Jahr (zur Umsetzung der EU-RL, die damit übertroffen werden sollte). Hierzu kann es notwendig sein, auch und insbesondere solche Effizienzmaßnahmen zu fördern, die nicht zu negativen aber geringen THG-Vermeidungskosten zu erzielen sind. **Der BUND möchte in diesem Zuge auch die Festlegung im Koalitionsvertrag auf eine „marktwirtschaftliche 1:1-Umsetzung“ grundsätzlich in Frage stellen.** Insbesondere weil es sich bei der Entwicklung eines Marktes für Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaß-

nahmen um ein eindeutiges Marktversagen handelt, muss der Staat zu dessen Beseitigung zusätzliche Mittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen um wirtschaftliche und energetische Einsparpotentiale zu erschließen.

Zudem ist es notwendig, auch **Ziele in Bezug auf die Primärenergie** zu setzen, da Maßnahmen zur Senkung des Endenergieverbrauches existieren, die letztlich zu einer Steigerung des Primärenergieverbrauchs führen können, wie z.B. der Einsatz bestimmter Wärmepumpen. Dies würde spätere Streitigkeiten und Verwirrung der Endenergieverbraucher vermeiden. Das bedeutet, derartige unzureichende Festlegungen der EU-RL sollten in der nationalen Umsetzung nicht unbedingt nachvollzogen werden.

2.) Schaffung von Strukturen und Mechanismen zur Erreichung dieses Ziels

Ein weiterer Kernpunkt ist die Wahl und Vorgabe von Maßnahmen, Mechanismen und Strukturen zur Erreichung der Ziele der Endenergieeffizienz. Die EU-RL lässt den Mitgliedsstaaten mehrere Möglichkeiten offen.

§4 Informationspflichten

Als eine Möglichkeit wird im Entwurf des EDL-G die Pflicht zur Information von Endkunden durch Energieunternehmen ausgewählt. Der BUND beurteilt dies zwar nicht als grundsätzlich falsch, aber als völlig unzureichend. Grundsätzlich sind die Informationspflichten im Gesetzentwurf auf minimale Vorgaben reduziert, so dass diese den erforderlichen Einsparungen nicht annähernd gerecht werden. Die Verpflichtung nach §4 Abs. 1 über die „Wirksamkeit von Effizienzmaßnahmen“ zu informieren lässt für die betroffenen Unternehmen Form, Umfang und letztendlich selbst die Buchstabengröße der Ausgestaltung dieser Informationen vollkommen offen. Es bedarf keiner Informationen allgemeiner Art, wie Verbraucher Energie einsparen können. Notwendig ist die spezifische Information bezogen auf die jeweils konkrete Verbrauchs- und Nutzungssituation.

Der BUND befürwortet, dass die Endkunden umfassende Informationen über Energieeinsparung erhalten. Diese Information sollte aber auf die jeweilige Verbrauchssituation spezifisch zugeschnitten sein.

Ferner sind Art und Kriterien einer Prüfung durch die Bundesstelle für Energieeffizienz, ob in Wohnortnähe der Kunden bereits entsprechende Angebote vorhanden sind um Energielieferanten von ihrer Pflicht, diese ggf. einzurichten zu entbinden, vollkommen unzureichend definiert. In der vorliegenden Form ist in keiner Weise mit dem Entstehen ausreichender, zusätzlicher Beratungs- und sonstiger Energiedienstleistungsangebote zu rechnen. Auch sollte die derzeitige Nachfrage nicht mit dem tatsächlichen Bedarf verwechselt werden. Auf Grund mangelnder Kundennähe der EVUs sind daher weitere Akteure wie Handwerker und Hausverwaltungen in die Bekanntmachung von Angeboten für Endkunden wie Energieaudits (§7) und andere Energieeffizienzmaßnahmen einzubeziehen.

§3 Abs. 3 Vorschriften für die öffentliche Hand

Es wird begrüßt, dass die öffentliche Hand als Vorreiter beim Thema Effizienz gesehen wird. Zahlreiche Vorreiter-Kommunen wenden schon heute Energieeffizienz-Standards an, die die EnEV deutlich überbieten.

Die aus dem vorherigen Entwurf unverändert übernommene Aussage des neuen Gesetzesentwurfes hierzu, dass die öffentliche Hand „nicht unwesentlich“ über die Vorschriften der EnEV hinausgehen „wird“, ist allerdings sowohl unklar als auch unverbindlich und muss weiterhin dringend konkretisiert werden.

Der BUND fordert, dass für das öffentliche Beschaffungswesen Effizienzziele von 30% über den Vorgaben der EnEV festgeschrieben werden. Darüber hinaus sollte für alle öffentlichen Gebäude ein Energiemanagementsystem eingeführt werden.

Überdies sollte für §3 Abs 3 nicht die Kurzfristigkeit von Einsparungen sondern analog zu Abs. 2 ihre Wirtschaftlichkeit innerhalb der üblichen Nutzungsdauer als Maßstab gelten. Für die Entsprechung dieser Auflagen müssen den Kommunen entsprechende Fördermittel bereitgestellt werden

§6 Anbieterliste

Die in §6 Abs. 2 aufgeführte Ableitung von Fachkunde an Hand der Anzahl durchgeführter Energieberatungen ist in Anbetracht des dringenden Qualitätssicherungsbedarfs vollkommen unzureichend. Durch die Ermächtigung der Bundesregierung in Abs. 3 hier nachträglich strengere Kriterien festzulegen an Stelle eines konkreten Arbeitsauftrages wird dieser Mangel keinesfalls geheilt. Ferner müssen für die Prüfung bzw. Zertifizierung entsprechender Qualifikationen wesentlich mehr Personalstellen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eingerichtet werden, als dies der Gesetzesentwurf vorsieht. Die Einrichtung solcher Anbieterlisten würde sich ansonsten erübrigen, da ähnliche Verzeichnisse bereits von BAFA, KfW und dena vorhanden sind. Ziel sollte jedoch eine einheitliche und qualitativ hochwertige Liste qualifizierter Energieberater für Endkunden sein.

§7 Energieaudits

Der BUND begrüßt die Absicht flächendeckend die Verfügbarkeit von Angeboten unabhängiger Energieaudits sicherzustellen. Der ausdrückliche Hinweis zu §7 in der Begründung, dass hiermit keine finanzielle Förderung gemeint sei ist allerdings äußerst bedauernd. Es sollten alle Endverbraucher unabhängig von Ihrer finanziellen Situation in die Lage versetzt werden, fachkundige und spezifische Informationen über ihren Energieverbrauch sowie Einsparpotentiale zu erhalten. Solche Vor-Ort-Beratungsdienstleistungen sollten weiterhin auch für Mieterhaushalte ermöglicht werden, und dabei vorrangig Geringverdiener. Für alle Zielgruppen sollte wie in Bezug auf §4 dargelegt, zuvorderst Akteure, die „auf Augenhöhe“ Zugang zu Endverbrauchern haben qualifiziert werden als Anbieter tätig zu werden.

§8 Bundesstelle für Energieeffizienz

Die EDL-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten die Gesamtkontrolle für die Aufsicht über die Umsetzung des Energiesparrichtwertes auf eine oder mehrere nationale Behörden zu übertragen. Dieser Verpflichtung wird zwar durch Einrichtung einer Bundesstelle für Energieeffizienz beim BAFA Rechnung getragen, allerdings muss die Bundesregierung auch hier über die Minimalvorgaben der EU hinausgehen.

Die Etablierung eines Marktes für Energiedienstleistungen scheidet bislang am Fehlen eines unabhängigen Akteurs mit ausreichenden Vollzugskompetenzen und finanzieller Ausstattung. Daher sollte die Bundesstelle für Energieeffizienz nicht auf eine bloße Informations- und Beobachtungsfunktion eingeschränkt sein. Die vorgeschlagene personale und finanzielle Ausstattung von fünf Stellen und jährlich insgesamt 1,1 Mio. reicht daher bei weitem nicht aus, um

selbständig Programme und Strategien zur Steigerung der Energieeffizienz zu implementieren und Sanktionen durchzusetzen. Die Beschränkung möglicher Sanktionen auf höchstens 50.000 Euro beurteilen wir als gegenüber den Kosten für die Errichtung ausreichender Beratungsangebote durch die Energieunternehmen als vollkommen unzureichend.

Ferner wäre auch die ausdrückliche Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure im Beirat der Bundesstelle wünschenswert.

Wärmepumpen und intelligente Stromzähler

Wir begrüßen dass die Regelung aus dem Entwurf für eine EnEffG vom Januar 2009 (§30a) gestrichen wurde, die es Netzbetreibern erlauben sollte, geringere Netzentgelte zu erheben, wenn Wärmepumpen die Anforderungen des ErneuerbareEnergienWärmeGesetzes erfüllen.

Gleiches betrifft die Streichung der Verpflichtung zum Einbau intelligenter Stromzähler. Eine flächendeckende Einführung dieser Geräte ist erst dann sinnvoll, wenn entsprechende Dienstleistungen, die nachweislich und in sinnvoller Weise zu einer Senkung des Energieverbrauchs bzw. zur Realisierung eines Smart Grids und somit den Ausbau des Anteils Erneuerbarer Energien beitragen können bereitgestellt werden können.

3.) Alternative Vorschläge des BUND:

Der Energieeffizienzfonds

Die EU Energiedienstleistungs-Richtlinie stellt den Mitgliedsstaaten die Einrichtung eines oder mehrerer Energieeffizienzfonds als Umsetzungsmöglichkeit frei. Der BUND hat dieses Instrument bereits mehrfach als sinnvoll empfohlen, da hier die Förderung der Energieeinsparung letztlich dem Endkunden zukommt. Schon seit mehreren Jahren liegen Vorschläge des BUND sowie anderer Organisationen vor, als zentralen, unabhängigen Effizienzakteur einen solchen Energieeffizienzfonds einzurichten. Mehrere Studien (u.a. Wuppertal-Institut) haben gezeigt, wie ein solcher Fonds arbeiten könnte.

Der BUND setzt sich ein für einen von Energieunternehmen unabhängigen Energieeffizienzfonds

- **der finanziert wird aus Mitteln, die durch die Versteigerung der CO₂-Zertifikate eingenommen werden**
- **der breit und anbieteroffen Energieeffizienzprogramme und -maßnahmen, die von anderen Akteuren durchgeführt werden, entwickelt, bewirbt, ausschreibt und evaluiert.**

Vorbilder, wie dies einfach und unbürokratisch umzusetzen ist, sind z.B. England oder Dänemark, die schon seit längerer Zeit erfolgreiche Effizienzprogramme durchführen.

Für die Umsetzung dieser Programme können sich – diskriminierungsfrei – alle Arten von Akteuren, wie Energieberater, Dienstleister, Energieunternehmen, Kommunen, Energieagenturen, Verbraucherorganisationen, Umweltorganisationen usw. bewerben. Dies reflektiert auch die Tatsache, dass es keine klare Abgrenzung zwischen Energielieferanten, Energieagenturen und Energiedienstleistern mehr gibt, wie von der Bundesregierung weiterhin unterstellt wird. So gibt es Energieagenturen, die voll oder teilweise im Besitz von Energieunternehmen sind, andere werden von Kommunen getragen oder weisen Mischformen der Trägerschaft auf.

In der Konsequenz bedeutet das, dass Bestimmungen der EU-RL, wonach die Energiedienstleister „unabhängig“ von Energielieferanten sein müssen, nicht den Realitäten entsprechen und nicht in

dieser Form umgesetzt werden können. Umgekehrt macht es daher Sinn, eine von Energieverkaufsinteressen unabhängige Instanz zu schaffen, die Programme ausschreibt und finanziert und die Umsetzung dem Wettbewerb zu überlassen. Was zählt ist dann allein der Aufwand pro gesparte Kilowattstunde.

Die Förderung sollte daher nach dem Prinzip erfolgen, dass eine „Förderung der gesparten kWh“ erfolgt und die Antragsteller den Zuschlag erhalten, die die Energieeffizienz mit den geringsten Förderkosten oder Programmkosten anbieten.

Energieeffizienztarife

Die weitere Vernachlässigung von Energieeffizienztarifen betrachtet der BUND als großes Manko des Gesetzesentwurfs. Solche Tarife, bei denen die eingesparte kWh gefördert wird, wurden bisher von Trianel/energiegut und, ähnlich, von der Stadt Frankfurt am Main eingeführt.

In einem ersten Schritt sollten Tarife mit hohem Grundpreis untersagt werden, da sie zu einem geringeren Verbrauchstarif führen und damit gegenüber Tarifen mit niedrigem Grundpreis weniger Anreize zum Einsparen bieten. Generell sollten nur lineare Tarife ohne Grundpreise im Kleinverbraucherbereich (ohne Leistungsmessung) zugelassen werden.

Im Falle von Leistungstarifen sollte verpflichtend eingeführt werden, dass die Kunden monatlich auf elektronischem Wege oder auf Papier ihre Stromlastkurve grafisch übermittelt bekommen.

Zusammenfassung

Wir bedauern dass der Entwurf des EDL-G allein der Sorge Rechnung zu tragen scheint, einer Klage der EU-Institutionen wegen Nichtumsetzung von EU-Recht abzuwenden. Auf diese Weise kann weder das Ziel der Energieeffizienz noch der Aufbau von Strukturen eines Energieeffizienzmarktes gelingen.

Der BUND bedauert es sehr, dass auch die neue die Bundesregierung weiterhin offenbar nicht in der Lage ist, einen konsequenten Gesetzesentwurf vorzulegen. Wir hoffen, dass unsere Vorschläge insbesondere zum Energieeffizienzfonds im Energiepolitischen Gesamtkonzept und der IEKP-Fortschreibung sowie daraus folgenden Rechtsakten möglichst rasch aufgegriffen werden und stehen für weitere erläuternde Informationen gerne zur Verfügung.



Olaf Bandt
Direktor Politik und Kommunikation



Dr. Werner Neumann
Arbeitskreis Energie im
Wissenschaftlichen Beirat des BUND

Anlagen

- BUND Vorschlag für ein Energieeffizienzförderprogramm

Kontakt und weitere Informationen:

BUND
Christian Noll
Projekt Energieeffizienz
Am Kölnischen Park 1, 10179 Berlin
030-27586-436
christian.noll@bund.net
www.bund.net